

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

► Bekanntmachung über die Erteilung gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1. WHG zur Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen I (Gewinnungsgebiet Hohenkammer)

1. Das Landratsamt Freising hat mit Bescheid vom 02.10.2020, Az.: 41-6421-WSG ZV FS Süd Hohenkammer-Ho, die **Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung aus dem Tiefbrunnen I im Gewinnungsgebiet Hohenkammer (Flur 1116/1 der Gemeinde und Gemarkung Hohenkammer)** wasserrechtlich gestattet.

Der Bescheid ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen, Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Gestattung wurde die folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht, München, Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

2. Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

➡ <http://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fuer-umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html>

Stichwort "Aktuelle Informationen" eingestellt.

¹
3. Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben liegen in der Zeit

vom14.10.2020..... bis zum28.10.2020.....

während der Dienststunden der Gemeinde Hohenkammer

85411 Hohenkammer, Petershauser Str. 1, Zi.Nr. 06

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer und Zimmernummer)

zur allgemeinen Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Gemeinde Hohenkammer, den 12.10.2020

.....
Unterschrift/Dienstsiegel

Mario Andreas Berti
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 14.10.2020

(Unterschrift)

Abgenommen am _____

(Unterschrift)